



Liebe Kollegen!

Seit Jahren werden unsere Mitarbeiter bezüglich Lenk- und Ruhepausen im Unklaren gelassen. Sowohl die Fuhrparksleitung als auch die Mehrheitsfraktion FSG hat bis heute nichts unternommen, um die Bediensteten über die Lenk- und Ruhepausen umfassend aufzuklären und zu informieren. Unsere Mitarbeiter werden bewusst unwissend gehalten, damit sie ihre Rechte nicht einfordern können, so ganz nach dem Motto: **Informierte Mitarbeiter - sind unangenehme Mitarbeiter**

Der GLB hat nun das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kontaktiert, um Euch über die wichtigsten Fragen aufklären zu können.

Hermann Fuchs – Personalvertreter GLB

*Sehr geehrter Herr Fuchs !*

*Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 22.6.2014 wird seitens des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) folgendes mitgeteilt:*

**Frage: „Wie lange darf ein Mitarbeiter der MA 48 (Beamter, Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien) einen LKW über 7,5 t wie z.B. Müllwagen, Multilift, Kehmaschinen, etc. ("LKW") täglich lenken?“**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

**Frage: „Welche Lenkpausen sind dabei einzuhalten?“**

Dies hängt davon ab, welches Fahrzeug gelenkt wird. Grundsätzlich ist nach spätestens 4 ½ Stunden eine Lenkpause von 45 Minuten einzuhalten. Diese kann in zwei Pausen von einmal 15 und einmal 30 Minuten geteilt werden, wobei der 30-Minuten-Teil nach spätestens 4 ½ Stunden eingehalten werden muss (Art. 7 der VO (EG) Nr. 561/2006). Eine Ausnahme von den Vorschriften über Lenkpausen ist im § 24 Abs. 2b Z 3 lit. c KFG für Müllsammelfahrzeuge vorgesehen, wobei dies ausschließlich die Hausmüllabfuhr betrifft. Für andere Tätigkeiten muss daher die Lenkpause eingehalten werden.

*Zu beachten ist, dass die dienstrechtlichen Vorschriften für die LenkerInnen aller Fahrzeuge eine Ruhepause spätestens nach sechs Stunden vorsehen sollten.*

**Frage: „Wie hoch ist die höchstzulässige Lenkzeit pro Woche?“**

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 darf die wöchentliche Lenkzeit 56 Stunden nicht überschreiten. Zusätzlich ist zu beachten, dass - gemäß Art. 6 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 561/2006 - die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgender Wochen 90 Stunden nicht überschreiten darf.

**Frage: „Winterdienst: Ist es zulässig, dass von Mo-Fr der LKW gelenkt wird, am Freitag um 15 Uhr Dienstende wäre, und aber ab 18 Uhr bis Samstag 6 Uhr morgens (oder ev. bis 8 Uhr morgens verlängert) Winterdienst geleistet werden soll?“**

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 muss ein Lenker innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Die tägliche Ruhezeit hat gemäß Art. 4 lit. g der VO (EG) Nr. 561/2006 grundsätzlich 11 Stunden zu betragen.

Wenn der Lenker am Freitag um 6 Uhr früh beginnt, so hat seine nächste tägliche Ruhezeit spätestens um 19 Uhr zu beginnen, weil dann der nächste 11-stündige Zeitraum beginnt, der bis Samstag 6 Uhr (24 Stunden nach dem Ende der vorherigen) reicht.

Ein Einsatz in der Nacht von Freitag auf Samstag wäre daher **unzulässig**. Auch hier schadet (wie zu Frage 6 ausgeführt) die Ausnahme für die Fahrzeuge des Winterdienstes nicht, wenn das während der Woche gelenkte Fahrzeug nicht selbst unter die Ausnahme für die Straßenerhaltung fällt.

**Frage: „Müssen die Tachografen verwendet werden oder nicht?“**

Grundsätzlich gilt auch für die Bediensteten der MA 48 die Pflicht zur Verwendung des Kontrollgerätes. Einzige Ausnahme sind die bereits erwähnten Fahrzeuge der Straßenerhaltung gemäß § 24 Abs. 2b Z 1 lit. d KFG.

Ihre Anfrage, die uns seitens des BMVIT zuständigkeitshalber übermittelt wurde, darf seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt beantwortet werden:

- 1. Bezüglich Lenkung von Müllwagen: zählt die Entleerung der Müllgefäße (Beladung durch Müllaufleger) zu den Lenkzeiten oder zur Arbeitszeit?**  
Lenkzeit, sofern dies im Rahmen des Straßenverkehrs erfolgt, d.h. das Fahrzeug sich auf einer öffentlichen Straße befindet und der Lenker daher den Verkehr zu beobachten hat.
- 2. Lenkung von Müllwagen: zählt die Zeit des Entladens und Wartezeit darauf (Stau - Öfen Spittelau) als Lenkzeit oder Arbeitszeit?**  
Lenkzeit, sofern während der Wartezeit das Fahrzeug jeweils nach einigen Minuten wieder vorgerückt werden muss.
- 3. Bei Arbeitsleistung am Wochenende (Sa/So und Feiertag) - Lenkung von Müllwagen (LKW): steht hier dem Lenker eine Wochenendeersatzruhe zu?**  
Eine Ersatzruhe steht nur dann zu, wenn der Wochenendeinsatz außerhalb der normalen Dienstpläneinteilung erfolgt! Bei einem Einsatz an einem Feiertag steht in keinem Fall Ersatzruhe zu.
- 4. Bei Winterdiensteinsatz am Wochenende - Lenkung von Schneeflug: steht hier dem Lenker eine Wochenendeersatzruhe zu?**  
Siehe Frage 3.
- 5. Lenkung von Kranwagen der MA 48 und Muldenfahrzeuge: zählt die Zeit des Beladens oder Entladens zur Lenkzeit oder Arbeitszeit?**  
Arbeitszeit

Wir hoffen, dass hiermit viele Fragen, die bisher unklar waren, beantwortet sind.

Euer  Team